

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Hauserwerber muss Nutzungszweck des Gebäudes spätestens bei Abschluss von Maklervertrags erkennbar machen

Der unter anderem für das Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 16. Juli 2026 über die Voraussetzungen für die Anwendung des in § 656c BGB geregelten Grundsatzes der hälftigen Teilung der Maklerprovision entschieden, wenn der Makler sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer eines Einfamilienhauses tätig wird. Handelt es sich nach der objektiven Beschaffenheit nicht um ein Einfamilienhaus, genügt für die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes nicht, wenn der Kaufinteressent die beabsichtigte Nutzung als Einfamilienhaus erst nach Abschluss des Maklervertrags offenlegt, Az. I ZR 111/25.

Der als Immobilienmakler tätige Kläger vermittelte dem Beklagten auf der Grundlage eines zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrags ein Grundstück mit aufgebautem Haus. Die als vermietetes Zweifamilienhaus inserierte Immobilie besteht aus zwei Wohneinheiten, die im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses an zwei Mietparteien vermietet waren. Im notariellen Kaufvertrag wurde die Immobilie als Zweifamilienhaus bezeichnet. Beantragt und abgenommen wurde das Objekt seinerzeit als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Der Beklagte informierte den Kläger erst nach Abschluss des Maklervertrags darüber, dass der Erwerb der Immobilie eigenen Wohnzwecken dienen soll.

Das Landgericht Berlin II hat der Klage auf Zahlung der Maklerprovision stattgegeben. Auch die Berufung des Beklagten vor dem Kammergericht Berlin hatte keinen Erfolg. Die Revision vor dem BGH war erfolglos. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass der Provisionsanspruch des Klägers besteht. Der zwischen ihm und dem Beklagten geschlossene Maklervertrag ist nicht gemäß § 656c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der hälftigen Teilung der Maklerprovision unwirksam. Bei dem vom Kläger dem Beklagten vermittelten Objekt handelte es sich nicht um ein Einfamilienhaus. Für die Einordnung eines Objekts als Einfamilienhaus im Sinne von § 656c Abs. 1 Satz 1 BGB ist entscheidend, dass der Erwerb des nachzuweisenden oder zu vermittelnden Objekts bei Abschluss des Maklervertrags mit dem Erwerber für den Makler erkennbar vorrangig Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts dient. Ein solcher Wohnzweck ergab sich vorliegend nicht aus der Beschaffenheit der Immobilie, weil sich bei Abschluss des Maklervertrags zwei Wohneinheiten darin befanden, von denen keine eine untergeordnete Bedeutung hatte. Wenn sich die Bestimmung eines Gebäudes, Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts zu dienen, nicht aus den objektiven Gegebenheiten, insbesondere der Beschaffenheit der Immobilie ergibt, ist es Sache des Erwerbers, seinen hierauf gerichteten Nutzungszweck dem Makler spätestens bei Abschluss des Maklervertrags erkennbar zu machen. Im Prozess hat er dies darzulegen und zu beweisen. Anderenfalls gelangt der Halbteilungs-

grundsatz nicht zur Anwendung. Dies entspricht den berechtigten Interessen des Maklers sowie dem allgemeinen Grundsatz, dass die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts anhand der im Zeitpunkt seiner Vornahme maßgeblichen Umstände beurteilt werden muss und grundsätzlich nicht durch nachträglich eingetretene Umstände wieder beseitigt werden kann.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 127/2026 vom 16. Juli 2026

■ Wohnungseigentumsrecht

Wohnungseigentümer kann Einbau von Klima-Splitgerät auf Balkon verlangen

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 17. Juli 2026 entschieden, dass ein Wohnungseigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer grundsätzlich die Gestattung des Einbaus eines Klima-Splitgeräts auf seinem Balkon verlangen kann, Az. V ZR 162/25.

Die Kläger sind Mitglieder der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Auf einer Eigentümerversammlung vom 14. Dezember 2023 beantragten sie, ihnen den Einbau eines Klima-Splitgeräts auf dem zu ihrer Wohnung gehörenden Balkon zu gestatten. Dieser Beschlussantrag fand keine Mehrheit. Das Amtsgericht Pankow hat die von den Klägern erhobene Beschlussersetzungsklage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Landgericht Berlin II das Urteil abgeändert und den Gestattungsbeschluss mit näheren Vorgaben u. a. zur Art des Klima-Splitgeräts und zum Betriebsmodus ersetzt. Dagegen wendet sich die beklagte Gemeinschaft mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision.

Der BGH hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Bei dem mit der Durchbohrung der Fassade verbundenen Einbau eines Klima-Splitgeräts handelt es sich um eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums, die nach § 20 Abs. 1 WEG der Gestattung durch Beschluss bedarf. Gemäß § 20 Abs. 2 WEG können einzelne Wohnungseigentümer verlangen, dass ihnen näher bezeichnete angemessene bauliche Veränderungen, sogenannte privilegierte Maßnahmen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse etwa dem Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen oder dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen, gestattet werden. Obwohl Klima-Splitgeräte nicht zu diesen enumerativ aufgezählten privilegierten Maßnahmen gehören, kann ein Anspruch auf die Gestattung des Einbaus nach § 20 Abs. 3 WEG bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Wohnungseigentümer, deren Rechte durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden, einverstanden sind oder dass es an einer Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes fehlt. Verfolgt werden kann ein solcher Gestattungsanspruch mit der Beschlussersetzungsklage nach § 44 Abs. 1 Satz 2 WEG.

Für den Erfolg der Beschlussersetzungsklage kommt es hier infolgedessen mangels Einverständnisses der anderen Wohnungseigentümer darauf an, ob der Einbau eines Klima-Splitgeräts zu einer Beeinträchtigung im Sinne von § 20 Abs. 3 WEG führt, ob also Rechte der nicht zustimmenden Wohnungseigentümer durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Insoweit bedarf es einer Abwägung der durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG geschützten Grundrechtspositionen sowohl der nicht zustimmenden als auch der bauwilligen Wohnungseigentümer. Es

entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH, dass es auch größere Eingriffe in die Substanz des gemeinschaftlichen Eigentums wie etwa Fassadendurchbrüche oder die Entfernung einer tragenden Wand geben kann, die, wenn sie sachgerecht geplant und fachgerecht durchgeführt werden, die Schwelle der rechtlich erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 20 Abs. 3 WEG nicht erreichen. Entscheidend ist hierbei, ob sich kein (der baulichen Veränderung nicht zustimmender) Wohnungseigentümer nach der Verkehrsanschauung verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann. Ausgehend davon ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht einen Anspruch auf Gestattung des Einbaus eines für den heimischen Markt zugelassenen Klima-Splitgeräts auf dem Balkon der Kläger bejaht. Optische Beeinträchtigungen durch das Klima-Splitgerät macht die beklagte Gemeinschaft hier schon nicht geltend. Bedenken werden vielmehr vor allem mit Blick auf die bei (späterer) Nutzung des Klima-Splitgeräts entstehenden Geräusche erhoben. Solche bei der Nutzung voraussichtlich auftretende Geräusche stehen einem Gestattungsanspruch aber regelmäßig nicht entgegen. Anders kann es nur sein, wenn ausnahmsweise bereits feststeht, dass Immissionen nach der Verkehrsanschauung zu einer Beeinträchtigung nicht zustimmender Wohnungseigentümer führen werden.

Mit der Neufassung des WEG durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz zum 1. Dezember 2020 wollte der Gesetzgeber es den Wohnungseigentümern erleichtern, den baulichen Zustand ihrer Anlagen an die sich stetig ändernden Gebrauchsbedürfnisse anzupassen, um eine "Versteinerung" des baulichen Zustands zu verhindern. Demgegenüber kann störenden Folgen der späteren Nutzung, insbesondere durch Immissionen, auch nach einer Gestattung gemäß § 20 Abs. 3 WEG noch begegnet werden. Gerade weil Immissionen vorrangig von dem späteren Nutzungsverhalten des bauwilligen Wohnungseigentümers abhängen werden, ist es im Rahmen der anzustellenden Interessenabwägung sachgerecht, die tatsächliche Entwicklung abzuwarten, wenn nicht zwingend zu beseitigende spätere Störungen bereits im Vorfeld des Einbaus feststehen. Sollte die Nutzung der Klimaanlage in anderen Einheiten zu Lärmstörungen führen, die insbesondere im Hinblick auf die Richtwerte der TA Lärm nicht hinzunehmen sind, können den betroffenen Wohnungseigentümern Abwehransprüche vor allem nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WEG bzw. § 1004 Abs. 1 BGB i. V. m. § 906 BGB zustehen. Solche Ansprüche werden durch die Gestattung des Einbaus der Klimaanlage nicht ausgeschlossen. Sache des störenden Wohnungseigentümers wäre es dann, die Störung zu beheben, wobei allerdings die Stilllegung der Klimaanlage in aller Regel nicht verlangt werden kann und es vorrangig zu zeitlichen Nutzungsbeschränkungen kommen wird. Daneben kann die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, wenn erforderlich, auch darauf bezogene Regelungen in der Hausordnung treffen.

Danach ist der Gestattungsbeschluss zu Recht ersetzt worden. Insbesondere steht nicht fest, dass Immissionen zu einer Beeinträchtigung der nicht zustimmenden Wohnungseigentümer führen werden. Das für den heimischen Markt zugelassene Gerät ist grundsätzlich in der Lage, die TA Lärm einzuhalten.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 130/2026 vom 17. Juli 2026

■ Äußerungsrecht

Einstweilige Verfügung gegen Facebook-Kommentare

Das Landgericht Frakfurt (Oder) hat in einem Eilverfahren vom 1. Juli 2026 entschieden, dass einige Kommentare in einem Nachrichtenportal im Zusammenhang der Bürgermeisterwahl in Strausberg zu unterlassen und zu löschen sind, Az. 13 O 67/26.

Im Vorfeld zur Bürgermeisterwahl in Strausberg kommentierte der Beklagte einen Beitrag eines Nachrichtenportals mit dem Titel „Kritik am Bürgermeister: Skandal in Panketal? BVB/Freie Wähler greifen W. an.“, worauf die BVB/Freie Wähler sowie zwei ihrer Mitglieder eine einstweilige Verfügung gegen die Kommentare vor dem Landgericht beantragten.

Der 13. Kammer entschied, dass die Kommentare, die BVB/Freie Wähler „kooperiere offen mit der AfD“ und sie habe bei der letzten Kommunalwahl mit „Plakaten, die nationalsozialistische Flugblätter zitierten“, geworben, zu unterlassen und zu löschen seien. Der Beklagte habe kein nationalsozialistisches Flugblatt vorlegen können, welches mit den Plakaten der BVB/Freie Wähler vergleichbar sei. Eine Absprache der Fraktionen der genannten Parteien, bei Anträgen in der Gemeindevertretung Panketal gleich abzustimmen, habe er ebenfalls nicht darlegen können. Dagegen seien die Kommentare „Ich fasse also zusammen: BVB Freie Wähler halten den Rechtsstaat, Gerichtsentscheidungen für einen Witz und Persönlichkeitsrechte für überflüssig;“ „Klingt ziemlich nach Verdachtsfall für mich;“ „[die beiden klagenden Mitglieder der BVB/Freie Wähler] orientieren sich mit ihrer Wahlkampfstrategie unverkennbar an der Wahlkampfstrategie des Rechtsextremisten S. B.“ sowie „Astrein bei S. B. abgekupfert: Mit frei erfundenen Dreck werfen und hoffen, dass irgendwas hängen bleibt“ als zulässige Meinungsäußerungen hinzunehmen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 23. Juli 2026

Landrat muss Äußerung über Carsten Linnemann zu Schulschließung unterlassen

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 5. August 2026 entschieden, dass der Sonneberger Landrat Robert Sesselmann nicht länger behaupten darf, der jetzige Bundesgesundheitsminister Linnemann habe ihm vorgeworfen, die Schließung einer 120 Jahre alten Schule im Landkreis persönlich veranlasst zu haben, Az. 3 EO 34/26.

Auf einer Pressekonferenz am 20. Oktober 2025 hatte Dr. Carsten Linnemann, der damals noch CDU-Generalsekretär war, ein Résumé der ersten zwei Jahre der Amtszeit des der AfD angehörenden Landrats gezogen und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass im Landkreis Sonneberg entgegen den programmatischen Zielsetzungen der AfD eine seit 120 Jahren bestehende Schule geschlossen worden sei. Der Landrat veröffentlichte daraufhin in verschiedenen Medien, dass die Behauptung Linnemanns, er habe die Schule geschlossen, falsch sei. Ein von Linnemann daraufhin beim Verwaltungsgericht Meiningen gestellter Unterlassungsantrag war erfolgreich. Das Gericht stellte fest, dass er seinerzeit in der Pressekonferenz nur die Tatsache der vom zuständigen Thüringer Bildungsministerium verfügten Schulschließung festgestellt, nicht aber die konkrete Urheberschaft des Landrates behauptet habe.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 420

Fortsetzung von Seite IV

In seiner Beschwerde vertrat Landrat Sesselmann die Auffassung, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass sich die Behauptung seiner unmittelbaren Verantwortung dafür aus dem Gesamtzusammenhang der Äußerungen Linnemanns auf der Pressekonferenz ergebe. Dem habe er entgegentreten dürfen.

Der 3. Senat des OVG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Der Landrat habe mit dem Vorwurf, Linnemann habe ihm die Schließung der Schule zugeschrieben, nicht nur eine politische Meinung geäußert, sondern selbst eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, die, wie das Verwaltungsgericht richtig festgestellt habe, unzutreffend sei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 7/2026 vom 12. August 2026

■ Strafrecht

Bundesgerichtshof spricht Thüringer Proberichterin vom Vorwurf der Rechtsbeugung frei

Der 2. Strafsenat des BGH hat eine Thüringer Richterin mit Beschluss vom 2. Juni 2026 vom Vorwurf der Rechtsbeugung freigesprochen, Az. 2 StR 516/24.

Das Landgericht Gera hatte die Angeklagte wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und angeordnet, dass zwei Monate der Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten. Nach den Urteilsfeststellungen war die Angeklagte ab 2020 als Proberichterin des Freistaats Thüringen u. a. im Rahmen des amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienstes eingesetzt. Am 14. April 2020 erreichte sie der Eilantrag ihres Vaters, eines evangelischen Pfarrers, der keine Kenntnis hatte, dass seine Tochter den Bereitschaftsdienst an diesem Tag verrichten werde, in dem er Zugang zu einer schwer erkrankten, palliativ versorgten Bewohnerin eines Seniorenheims begehrte. Er machte geltend, dass die persönliche seelsorgerische Betreuung nicht durch telefonische Kontakte oder durch Mitarbeiter des Heims ersetzt werden könne. Das Heim hatte Besuche aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzmaßnahmen grundsätzlich untersagt und wollte den Zutritt erst in der unmittelbaren Sterbephase ermöglichen. Die Angeklagte wies ihren Vater darauf hin, dass der Ausgang des Verfahrens offen sei. Auf die von ihrem Vater aufgeworfene Frage nach einer Befangenheit erklärte sie, nicht in ihrer Neutralität beeinträchtigt zu sein, da es nicht um ein privates, sondern ein dienstliches Anliegen in seiner Eigenschaft als Pfarrer gehe. Nach Prüfung des Antrags erließ sie noch am selben Abend ohne Anhörung eine einstweilige Verfügung mit sechsseitiger Begründung. Darin verpflichtete sie das Seniorenheim, ihrem Vater unter Beachtung erforderlicher Schutzmaßnahmen jederzeit Zutritt zu der Bewohnerin zu gewähren. Sie übergab den Beschluss ihrem Vater an ihrer Privatschrift und nahm anschließend die Verfahrensunterlagen zur Gerichtsakte. Das bestehende Vater-Tochter-Verhältnis erwähnte sie weder im Beschluss noch an anderer Stelle in der Akte.

Das LG hat die Angeklagte auf der Grundlage dieser Feststellungen wegen Rechtsbeugung verurteilt. Als Tochter des Antragstellers sei sie von Gesetzes wegen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen gewesen. Sie habe sich in Kenntnis dieses Umstands bewusst über das Gebot richterlicher Unparteilichkeit hinweggesetzt. Dabei habe sie ihrem

Vater zu dem von beiden als gerecht empfundenen Ergebnis verhelfen und eine möglicherweise abweichende Entscheidung durch einen neutralen Richter verhindern wollen. Als Anhaltspunkte dafür hat das Landgericht insbesondere die unterbliebene Anhörung, die fehlende Offenlegung des Verwandtschaftsverhältnisses sowie die Übergabe der Entscheidung im privaten Umfeld gewertet.

Der 2. Strafsenat des BGH hat das Urteil auf die Revision der Angeklagten aufgehoben und die Angeklagte freigesprochen. Die vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen tragen eine Verurteilung der Angeklagten wegen Rechtsbeugung nicht. Zwar stellte der Erlass der einstweiligen Verfügung durch die Angeklagte einen objektiv schwerwiegenden Rechtsfehler dar, weil sie kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen war. Jedoch belegen die Feststellungen nicht die Annahme der Strafkammer, die Angeklagte habe sich durch bewusste Missachtung des gesetzlichen Ausschlusses eine Zuständigkeit angemaßt, um damit weitergehende Ziele zu verfolgen. Soweit der Angeklagten bei der Verfahrensführung und -entscheidung weitere Rechtsfehler unterliefen, begründen diese Fehler weder einen elementaren Rechtsverstoß noch lassen sie eine sachwidrige Motivation der Angeklagten erkennen. Schließlich zeigt auch die von der Angeklagten getroffene Sachentscheidung keine an sachfremden Maßstäben ausgerichtete Abkehr von Recht und Gesetz. Gemessen an den insoweit maßgeblichen Rechtsnormen war die Annahme der Angeklagten, das gegenüber dem Pfarrer ausgesprochene Besuchsverbot sei ermessensfehlerhaft, nicht unvertretbar.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 142/2026 vom 3. August 2026

■ Planungsrecht

Ausbau Ortsdurchfahrt Zeuthen kann beginnen

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Landesstraße 401 Ortsdurchfahrt Zeuthen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil 3. Juli 2026 entschieden, Az. OVG 6 A 16/25.

Der Kläger, ein Naturschutzverband, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau der Landesstraße 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ auf einer Länge von rund 2,3 km. Die betroffene, durch Kleinpflaster befestigte Straße ist als angebaute Hauptverkehrsstraße eingeordnet. Sie wird fast durchgängig von einer Allee aus Linden, Roten, Spitz-Ahornen und Robinien gesäumt. Zur Realisierung des grundhaften Ausbaus sollen nach Stand April 2023 noch 244 Alleeebäume gefällt werden, wofür im dortigen Abschnitt Ersatzpflanzungen und weitere Kompensationspflanzungen an Gemeindestraßen vorgesehen sind. Bereits im für diese Planung durchgeführten Planfeststellungsverfahren machte der Kläger insbesondere Einwände gegen die Baumfällungen geltend, auch nach mehrfacher Änderung der Planung. Die Fällung sei u. a. naturschutzrechtlich unzulässig. Gegen den dennoch erlassenen Planfeststellungsbeschluss setzte sich der Kläger vor dem Oberverwaltungsgericht zur Wehr.

Der 6. Senat folgte der Argumentation des Klägers nicht. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss ist rechtmäßig und weist keine Abwägungsfehler auf. Die abwägungsrelevanten Aspekte sind berücksichtigt worden, das Vorhaben ist nachvollziehbar begründet. Der Beklagte hat seine An-

nahme, es bestehe aus Gründen der Verkehrssicherheit und angesichts der Verkehrsbedeutung der Straße ein Sanierungsbedürfnis, rechtsfehlerfrei dargelegt. Auch der Ausführung des Vorhabens hat er die einschlägigen technischen Regelwerke abwägungsfehlerfrei zugrunde gelegt. Dass sich dabei der Baumbestand voraussichtlich nicht in wesentlichem Umfang erhalten lassen wird, hat er ebenfalls nachvollziehbar aufgezeigt. Der Kläger vermochte dies nicht durchgreifend zu erschüttern. Die beabsichtigte Sanierung der Straße mit einer Neuanpflanzung der rund 250 Allee-bäume sowie der zusätzlichen Ersatzpflanzung weiterer 168 Bäume ist daher rechtlich zulässig.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 23/2026 vom 3. Juli 2026

■ Straßenverkehrsrecht

Chronischer Cannabiskonsum lässt an Fahreignung zweifeln

Werden bei einem Verkehrsteilnehmer hohe THC-Werte gemessen, die auf einen hochfrequenten oder chronischen Cannabiskonsum hindeuten, bestehen Zweifel an der Fahreignung. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 23. Juli 2026 entschieden, Az. VG 11 L 401/26. Bei einer Verkehrskontrolle wurden im Blut eines Pkw-Fahrers hohe THC-Werte festgestellt. Zur Klärung der hierdurch entstandenen Zweifel an der Fahreignung gab die Straßenverkehrsbehörde dem Fahrer auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog sie ihm die Fahrerlaubnis. Die 11. Kammer hat den Eilantrag des Fahrers zurückgewiesen. Die Gutachteraufforderung sei rechtmäßig. Die Zweifel an seiner Fahreignung seien begründet. Trotz der zwischenzeitlichen Legalisierung sei die Fahreignung bei jemandem zu verneinen, der Cannabis missbräuchlich konsumiere. Werde ein Fahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt und deuteten hohe THC-Werte im Blut auf einen hochfrequenten oder chronischen Konsum hin, sei davon auszugehen, dass der Fahrer nicht in der Lage sei, zwischen der Teilnahme am Straßenverkehr und dem Cannabiskonsum sicher zu trennen. Keine Rolle spiele, ob Cannabis ärztlich verordnet sei. Denn dies sage nichts über die Fahreignung aus.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 34/2026 vom 28. Juli 2026

Zeitlich beschränktes Streckenverbot für Motorräder rechtens

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 7. August 2026 entschieden, dass ein vom Landkreis Sonneberg verfügtes Verbot von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mofas auf der Landstraße 1152 zwischen Jagdshof und Schauberg ab Knotenpunkt K1/L1152 von Freitag bis Sonntag und an Feiertagen vom 1. April 2026 bis 31. Oktober 2026 rechtens ist, Az. 2 E 1074/26 Me.

Mit der seit dem 17. April 2026 erfolgten Sperrung der Strecke für Motorradfahrer hat der Landkreis die im Jahr 2025 geltende Verbotsverfügung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (von April bis Oktober 2025) für das Jahr 2026 auch auf Freitage erweitert. Die Antragsteller wollen mit ihrem Eilantrag eine Befahrung der Strecke mit Motorrädern ohne zeitliche Beschränkungen erreichen.

Die 2. Kammer hat den Antrag abgelehnt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entscheidung des Landkreises ermessensfehlerfrei ist und insbesondere mildere Mittel, die gleichermaßen erfolversprechend sind, nicht zur Verfügung stehen. Die Strecke mit ihren vielen langgezogenen, engen

Kurven und entsprechendem Beschleunigungspotential hatte sich zu einem Magnetpunkt für Motorradfahrer aus der ganzen Bundesrepublik entwickelt und war zu einem Unfallschwerpunkt in den Jahren 2020 bis 2024 geworden, wobei die Unfälle weit überwiegend von Kraftradfahrern und insbesondere im Bereich der Haarnadelkurve verursacht worden sind. Bereits die dauerhafte Verbotsverfügung des Landkreises an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von April bis Oktober 2025 hat bestätigt, dass der Großteil des verkehrgefährdenden und zu Unfällen führenden Verhaltens durch risikosuchende Fahrer, die insbesondere an Wochenenden und Feiertagen die Strecke frequentierten, deutlich reduziert werden konnte. Gleichzeitig wurde jedoch eine leichte Unfalloffhäufung an Freitagen festgestellt. Daher liegen nach Auffassung der Kammer sowohl die Voraussetzungen für eine dauerhafte Sperrung der Strecke an Wochenenden und Feiertagen gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vor als auch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Alt. 2 StVO für eine Erprobung der Maßnahme an Freitagen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 3/2026 vom 12. August 2026

■ Umweltrecht

Permanenttragetaschen unterfallen Dualen System

Ein Supermarkt, der seinen Kunden Tragetaschen zum Transport der gekauften Waren anbietet, muss sich hierfür auch dann an einem sog. Dualen System zur abfallrechtlichen Sammlung von Verpackungen beteiligen, wenn diese Taschen besonders langlebig sind. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juli 2026 entschieden, Az. BVerwG 10 C 6.25.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet des Groß- und Einzelhandels von Waren, insbesondere Lebensmitteln, tätig. In ihren Geschäften bietet sie ihren Kunden Taschen aus recyceltem Kunststoff mit einer Füllgröße von 35 Litern und einer Traglast von 20 kg an (sog. Permanenttragetaschen). Ihre Klage, mit der sie die Einordnung dieser Taschen als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen begehrt, wies das Verwaltungsgericht ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die vom VG zugelassene Sprungrevision der Klägerin das Urteil bestätigt. Tragetaschen, die dafür konzipiert und bestimmt sind, vom Endverbraucher für den Transport der gekauften Waren verwendet zu werden, sind unabhängig von ihrem Material und ihrer Langlebigkeit systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Darauf, ob sie von Kunden auch zu anderen Zwecken genutzt werden, kommt es nicht an.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 57/2026 vom 23. Juli 2026

Strandbad hat keinen Vorrang bei Bekämpfung von Eichenprozessionsspinner

Die Betreiberin des Strandbads Jungfernheide hat keinen Anspruch auf vorrangige Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Umfeld des Freibads. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 21. Juli 2026 entschieden, Az. VG 1 L 239/26.

Das Strandbad liegt im Volkspark Jungfernheide. In der Grünanlage stehen Tausende Eichen. Wegen des starken Befalls mit den Raupen des Eichenprozessionsspinners ist das Strandbad seit Ende Mai 2026 wie schon im Vorjahr geschlossen. Mit ihrem Eilantrag begehrt die Betreiberin die

Verpflichtung insbesondere des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf zur effektiven Schädlingsbekämpfung. Sie verweist auf die Gesundheitsgefahren für ihre Mitarbeitenden sowie die Existenzgefährdung aufgrund der finanziellen Einbußen. Die bisher ergriffenen Maßnahmen seien vollkommen unzureichend und die Priorisierung der Bezirke bei der Bekämpfung nicht nachvollziehbar.

Die 1. Kammer hat den Eilantrag abgelehnt. Es gebe nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Nachvollziehbar sei, dass eine zeitnahe Entfernung aller Raupennester aus tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen der nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Fachunternehmen, nicht möglich sei. Daher könnten die Bezirksamter bei der Zuteilung der Ressourcen Prioritäten setzen. Die dargelegte Bevorzugung insbesondere von Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen und weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge begegne keinen rechtlichen Bedenken. Einen unbeschränkten Anspruch auf den Einsatz von Bioziden gebe es nicht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 33/2026 vom 22. Juli 2026

■ Tierschutzrecht

Dresden muss tierschutzrechtliche Erlaubnis für Handel mit Raubkatzen neu bescheiden

Das Sächsische Obergericht hat mit Urteil vom 9. Juli 2026 die Landeshauptstadt Dresden zur Neubescheidung eines Antrags auf eine tierschutzrechtliche Erlaubnis für den Handel mit Raubkatzen verpflichtet, Az. 4 A 204/24.

Der Kläger beabsichtigt im Wesentlichen, den Handel mit Raubkatzen zu vermitteln, wobei er als Käufer auch Privatpersonen im Blick hat. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte seine Klage abgewiesen. Die dagegen von ihm eingelegte Berufung war überwiegend erfolgreich.

Der 4. Senat des OVG hat die Beklagte verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Es sah zunächst nur eine eingeschränkte Erlaubnisbedürftigkeit, soweit der Kläger ausschließlich als Vermittler von Kaufverträgen für Raubkatzen tätig sein wollte. In der Sache habe die Beklagte bei ihrer tierschutzrechtlichen Prüfung an die Sachkunde des Klägers überzogene Anforderungen gestellt, sich teilweise von sachfremden Erwägungen leiten und befangene Amtsträger handeln lassen. Solange der Gesetzgeber weder den Handel mit geschützten Großkatzen noch deren private Haltung verbiete, sei es nicht Sache der Behörde oder des Gerichts, ein entsprechendes Geschäftsmodell aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu verhindern.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 4/2026 vom 13. August 2026

■ Verwaltungsprozessrecht

Formgerechter Nachweis elektronischer Zustellung nur durch elektronisches Empfangsbekenntnis möglich

Der Nachweis der elektronischen Zustellung eines Urteils - hier an eine Stadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts - kann nach den prozessrechtlichen Vorgaben nur durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis geführt werden. Die automatisch generierte Eingangsbestätigung reicht hierfür ebenso wenig aus wie für eine Heilung des wegen Fehlens des elektronischen Empfangsbekenntnisses begründeten

Mangels der Zustellung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 6. August 2026 entschieden, Az. BVerwG 5 C 6.24

Der Kläger bezog für seinen im Juni 2005 geborenen Sohn ab Juli 2012 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Am 7. September 2015 ging er in Äthiopien eine Ehe mit einer dort lebenden Frau ein, die mangels eines früher erteilten Einreisevisums erst am 7. September 2018 ins Bundesgebiet einreisen konnte. Von der Eheschließung und der Einreise erlangte die beklagte Stadt Ende Juli 2020 Kenntnis und zog daraufhin den Kläger zum Ersatz des für die Zeit nach der Eheschließung bis Ende August 2020 als Unterhaltsvorschuss geleisteten Betrages heran. Das Verwaltungsgericht hat auf die hiergegen erhobene Klage den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid für die Zeit bis zur Einreise der Ehefrau des Klägers aufgehoben und die Berufung zugelassen. Es übermittelte der Beklagten sein Urteil am 15. November 2022 auf elektronischem Wege und erhielt die mit dem Eingang des Urteils auf dem Zwischenspeicher des für die Beklagte eingerichteten elektronischen Postfachs automatisch erstellte Eingangsbestätigung zurück. Das vom Verwaltungsgericht im Rahmen der Übermittlung zur Verfügung gestellte elektronische Empfangsbekenntnis sandte die Beklagte nicht zurück. Nachdem sie sich am 18. Januar 2023 beim Verwaltungsgericht nach dem Verbleib des Urteils erkundigt hatte, übermittelte ihr dieses das Urteil am selben Tag ein weiteres Mal auf elektronischem Wege. Das zugehörige Empfangsbekenntnis sandte die Beklagte umgehend zurück. Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 2. Februar 2023 gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung der Beklagten wegen Verfristung als unzulässig verworfen.

Auf die Revision der beteiligten Landesrechtsanwaltschaft hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an diesen zurückverwiesen. Die Berufung der Beklagten war nicht verfristet, weil die einmonatige Berufungseinlegungsfrist (§ 124 a Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ihr gegenüber nicht bereits durch die am 15. November 2022 erfolgte elektronische Übermittlung des verwaltungsgerichtlichen Urteils, sondern erst durch dessen erneute elektronische Zustellung am 18. Januar 2023 in Lauf gesetzt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Unrecht angenommen, dass das Fehlen des elektronischen Empfangsbekenntnisses für die Zustellung am 15. November 2022 keinen Mangel der Zustellung begründe und die automatisch generierte Eingangsbestätigung zum Nachweis der elektronischen Zustellung im Sinne der auch im Verwaltungsprozess geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung (ZPO) über die elektronische Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (§ 173 Abs. 3 Satz 1 ZPO) ausreiche. Diese Vorschrift ist vielmehr als abschließende Regelung in dem Sinne zu begreifen, dass die elektronische Zustellung an die (in § 173 Abs. 2 ZPO) genannten Zustellungsadressaten, zu denen neben Rechtsanwälten unter anderem Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gehören, nur durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen wird. Das ergibt die Auslegung der Vorschrift nach Wortlaut, Systematik, Gesetzgebungsgeschichte sowie Sinn und Zweck. Der Mangel der fehlenden Rücksendung des elektronischen Empfangsbekenntnisses im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung des Urteils am 15. November 2022 ist

auch nicht nach gesetzlichen Vorschriften (§ 189 Alt. 1 ZPO i. V. m. § 56 Abs. 2 VwGO) geheilt. Die automatisch generierte Eingangsbestätigung genügt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht, um den tatsächlichen Zugang eines elektronischen Dokuments (im Sinne von § 189 ZPO) nachzuweisen. Erst recht stellt sie als solche keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Feststellung der für eine Heilung nach dieser Vorschrift erforderlichen Empfangsbereitschaft des Zustellungsadressaten dar. Die Beklagte muss sich schließlich nach dem auch im Zustellungsrecht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ungeachtet etwaiger eigener Pflichtverstöße jedenfalls deshalb nicht so behandeln lassen, als sei ihr das Urteil aufgrund der Übermittlung vom 15. November 2022 ordnungsgemäß zugestellt worden, weil das Verwaltungsgericht den Rücklauf des dabei zur Verfügung gestellten Empfangsbeskennnisses prozessordnungswidrig nicht überwacht hat.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 59 vom 6. August 2026

■ Steuerrecht

Sonderausgabenabzug bei Einkommensteuer ist um pauschale Beihilfe zu kürzen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 17. Juni 2026 entschieden, dass die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe zwar nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei sind, diese jedoch die geltend gemachten Sonderausgaben für Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung mindern, da sie mit diesen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG stehen, Az. 3 K 3133/24.

Der Kläger war pensionierter Beamter, der freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war. Zudem bezog er pauschale Beihilfe nach § 76 Abs. 5 LBG Bln. Wie auch andere Länder führte das Land Berlin für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte die Möglichkeit ein, anstelle der Beihilfe eine pauschale Beihilfe zu beantragen. Anderes als bei Arbeitnehmern trägt ein Beamter, der freiwillig in der Krankenversicherung versichert ist, die Krankenversicherungsbeiträge zu 100 % selbst. Einen Arbeitgeberanteil existiert insoweit nicht. Bei einer beantragten pauschalen Beihilfe wird die Beihilfe nicht in Form der Übernahme grundsätzlich der Hälfte der tatsächlich angefallenen Krankheitskosten gewährt, sondern als Zuzahlung an den Beamten in Höhe von 50 % der nachgewiesenen geleisteten Krankenversicherungsbeiträge. Der Kläger machte bei der Einkommensteuer die von ihm getragenen Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt kürzte diese um die erhaltenen Beträge zur pauschalen Beihilfe.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe zwar nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Einnahmen darstellen, da sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Zukunftssicherung des Beamten gezahlt werden. Die erhaltenen Beträge der pauschalen Beihilfe stehen allerdings mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich abzugsfähigen Sonderausgaben für die Krankenversicherungsbeiträge der gesetzlichen Krankenversicherung in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang, insbesondere, weil eine pauschale Beihilfe ohne die

Krankenversicherungsbeiträge rechtlich nicht in Betracht kommt und auch die Höhe von den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen abhängt.

Quelle: Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg Nr. 4/2026 vom 3. August 2026

VERANSTALTUNGEN

■ 14. Speyerer Kommunaltag vom 8. – 9. Oktober 2026

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Christian Theobald finden die 14. Speyerer Kommunaltag der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 8. bis 9. Oktober 2026 zum Thema „Verkehrswende – Konzepte, Lösungen, Fallbeispiele“ statt. Im Zentrum der Präsenz-Tagung stehen urbane Gestaltungsoptionen bei der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung.

Infos unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

PERSONALIA

■ Nicolai Panzer zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin ernannt

Nicolai Panzer wurde 1969 in Hechingen geboren. Nach Studium und Referendariat in Berlin war er ab 1998 zunächst als Rechtsanwalt tätig und trat 2000 in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. 2001 wurde er bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Von 2001 bis 2003 war er an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg abgeordnet. Ab 2006 folgte eine dreijährige Abordnung an das Bundesverfassungsgericht. Von 2009 bis 2010 war er am Verwaltungsgericht Cottbus tätig, 2011 wurde er zum Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ernannt. Neben seinem Richteramt arbeitete Nicolai Panzer als Präsidialrichter für das richterliche Personal der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg. 2024 wurde zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg befördert.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 35/2026 vom 3. August 2026

■ Andrea Kretschmann zur Richterin am BGH befördert

Andrea Kretschmann ist 62 Jahre alt. 1995 trat sie in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. Während der Proberrichterzeit war sie beim Landgericht Potsdam, beim Amtsgericht Luckenwalde, beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel und wieder beim LG Potsdam eingesetzt. Dort wurde sie 2001 Richterin auf Lebenszeit. 2008/2009 war sie an das Brandenburgische Oberlandesgericht abgeordnet, 2010 bis 2012 schloss sich eine Abordnung an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg an. Nach ihrer Rückkehr an das LG Potsdam wurde Andrea Kretschmann 2013 beim Brandenburgischen OLG zur Richterin am OLG und 2026 sie zur Vorsitzenden Richterin befördert. Kretschmann verstärkt beim BGH den vornehmlich für das Kauf-, Leasing- und Wohnraummietrecht zuständigen VIII. Zivilsenat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 98/2026 vom 1. Juni 2026